



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Ml. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Streik und Sozialdemokratie	99	Statistik und Volkswirtschaft. Der Einfluß des Krieges auf die Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerung	104
Die Kriegswirtschaft des Vaterland verteidigen	100	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	105
Gesetzgebung und Verwaltung. Verfügungen gegen das Hilfsdienstgesetz. — Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Oesterreich	102	Andere Organisationen. Der Verein „Mutter und Kind“	108
		Siehe zu: Arbeiterrechtsbeilage Nr. 3.	

Streik und Sozialdemokratie.

Vom Landgerichtsrat W. Kulemanns*)

Der Streik ist glücklich beendet. Daß er ein aussichtsloses, ja unsinniges Unternehmen, ein Verrat am Vaterlande war, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, denn darüber sind alle bürgerlichen Kreise ohne Unterschied der Richtung einig. Aber wie ist es zu erklären, daß die Sozialdemokratie, und zwar nicht nur die neue, sondern die alte Partei, sich an dessen Leitung beteiligte. Hat man die seit dem 4. August 1914 befolgte nationale Politik aufgegeben und ist zu den Traditionen früherer Zeit zurückgekehrt? Das wäre für uns ein größeres Unglück als alle Streiks zusammengenommen, ja als eine verlorene Schlacht, denn das würde das Grab aller Hoffnungen für unsere innere politische Entwicklung bedeuten. Die bürgerlichen Parteien scheinen geneigt zu sein, sich auf den Boden dieser pessimistischen Auffassung zu stellen und ihr Verhalten gegenüber der Sozialdemokratie demgemäß einzurichten. Das müßte man im höchsten Grade bedauern, und um es zu verhindern soll im folgenden versucht werden, einen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, der bisher nicht ausreichend gewürdigt und zu seinem Rechte gelangt ist.

Wenn man das Verfahren eines anderen Menschen gerecht beurteilen will, muß man vor allem sich in dessen Lage versetzen und sich die Frage vorlegen, wie man selbst unter solchen Verhältnissen gehandelt haben würde. Daß die Sozialdemokratie bisher ehrlich bemüht gewesen ist, die seit dem Kriege eingeschlagene Bahn der positiven Mitarbeit fortzusetzen, hat sie genügend bewiesen, um jeden Zweifel daran unberechtigt erscheinen zu lassen. Ebenso sicher ist es, daß ihr der Streik im höchsten Maße unerwünscht kam, ja, daß sie ihn innerlich mißbilligte und gern verhindert haben würde. Aber was sollte sie tun, nachdem er trotzdem ausgebrochen war?

*) Dieser Aufsatz des verdienten Verfassers wurde von zwei bürgerlichen Tageszeitungen, darunter die „Vossische Zeitung“, abgelehnt. Unserer Bitte, den Artikel im „Corr.-Bl.“ veröffentlicht zu dürfen, ist der Verfasser bereitwillig entgegengekommen. Die sachliche Würdigung der Stellung der Sozialdemokratie zum Streik, die hier von einer der Partei fernstehenden, in der breitesten Öffentlichkeit angelegenen und anerkannten Persönlichkeit gegeben wird, erscheint uns so bedeutungsvoll, daß ein Unterbleiben der Veröffentlichung nicht zu verantworten wäre. Red. d. „Corr.-Bl.“.

Sollte sie, wie es auf bürgerlicher Seite von ihr gefordert wird, ihn öffentlich verurteilen und gegen ihn Stellung nehmen? Das wäre sehr edel aber praktisch völlig erfolglos gewesen. Ja mehr als das: es würde dahin geführt haben, daß die Führung in die Hände der radikalsten Elemente übergegangen und jede Aussicht, einen mächtigen Einfluß auszuüben, für die Parteileitung verloren gegangen wäre. Es ist ein alter und richtiger Satz, daß man nur dann auf eine Bewegung einwirken kann, wenn man nicht außerhalb, sondern innerhalb steht. Sieht man, daß ein Schiff in Gefahr ist, einen falschen Kurs zu steuern, so darf man nicht, am Ufer stehend, gute Ratschläge geben, sondern muß hineinspringen und sich des Steuers bemächtigen. Nach dieser Regel hat die Sozialdemokratie gehandelt, und sie hat es getan in der Absicht, dem Vaterlande zu nützen. Das sollten selbst diejenigen anerkennen, die ein anderes Verfahren für besser gehalten haben würden, denn das Urteil über Recht oder Unrecht eines Menschen kann nur nach dessen eigener Absicht bestimmt werden.

Vielleicht wird man einwenden, die hier vertretene Auffassung sei willkürlich und finde in dem Verhalten der Sozialdemokratie keine Unterstützung. Darauf ist zu entgegnen, daß man vielfach im Leben nicht in der Lage ist, das, was man innerlich will und empfindet, öffentlich auszusprechen, sondern erwarten muß, daß einsichtige Beurteiler aus eigener Ueberlegung heraus die Wahrheit finden. Stand die Sozialdemokratie auf dem hier angedeuteten Standpunkt, und ließ sie sich bei ihrem Vorgehen durch Erwägungen der bezeichneten Art leiten, so konnte sie das unmöglich durch eine entsprechende Erklärung zum Ausdruck bringen, denn damit würde sie das, was sie anstrebte, sogleich bereitelt haben. Sie mußte darauf rechnen, daß diejenigen, die ihre Tätigkeit seit Ausbruch des Krieges verfolgt haben, das Motiv für ihr jetziges Verhalten entdecken würden, auch ohne daß sie ihnen einen Kommentar dazu lieferte. Das mußte sie nicht allein erwarten, sondern das durfte sie auch, denn jeder hat das Recht zu fordern, daß seine Handlungen nicht einzeln für sich, sondern als Ausfluß eines einheitlichen Willens und einer in sich geschlossenen Grundauffassung beurteilt werden.

Daß unsere innerpolitischen Verhältnisse der Arbeiterchaft in mehr als ausreichendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit bieten, und daß es falsch war, anstatt realer Verbesserungen sie mit Verdrüssungen

Kongresse.

Generalversammlung des Rotenstechergehilfen-Verbandes.

Der Rotenstechergehilfenverband beschloß in der Generalversammlung vom 23. Februar 1918 in Leipzig, die alten statutarischen Sätze der Krankenunterstützung vor dem Kriege wieder einzuführen, wöchentlich 9, 13,50 und 18 Mk. Unterstützung. Ferner kommt eine wöchentliche Beitragserhöhung von 15 Pf. vom 1. April an zur Einführung. Aus dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen: Einnahme 12 713 Mk., Ausgabe 17 369 Mk. An Krankenunterstützung wurden gezahlt 3126 Mk., an Invalidenunterstützung 4230 Mk., an Sterbegeld und Witwenunterstützung 5660 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 536 Mk. Zurzeit sind noch 177 Mitglieder vorhanden. 1917 wurde in fast allen Firmen verkürzt gearbeitet, täglich 7 Stunden. Auch das neue Geschäftsjahr bringt erneut Arbeitszeitverkürzung und teilweise gänzliche Arbeitslosigkeit für eine größere Anzahl der Mitglieder. Wenn andere Berufsgruppen über ergiebige Arbeitsgelegenheit und entsprechende Verdienste berichten, so sieht der Rotenstecherverband einer bangen Zukunft entgegen und wird zu denjenigen zu zählen sein, welche durch den Krieg in die größte Mitleidenschaft gezogen wurden.

Streiks und Aussperrungen.

Tarifverneuerung im Dachdeckerberuf.

Am 22. Februar fanden zwischen den Meisterverbänden und den Arbeitervertretern in Berlin gemeinsame Verhandlungen statt, die die weitere Gestaltung der Tarifverträge zur Grundlage hatten. Es wurde über folgende Punkte Einigung erzielt: Die im Baugewerbe abgeschlossenen Teuerungszulagen von 10 und 5 Pf. werden, soweit es noch nicht geschehen ist, auf den Beruf der Dachdecker übertragen. Weiter erklären sich die Unternehmer bereit, alle noch in Aussicht stehenden Zuschläge, die im Bauverufe abgeschlossen werden sollen, vom gleichen Tage an auch den Dachdeckern zu zahlen. Unter diesen Voraussetzungen erklärten sich die Arbeitervertreter bereit, die Tarifverträge bis zum 31. März 1919 zu verlängern. Von diesen neuen Vereinbarungen werden etwa 135 Orte mit 1800 Kollegen betroffen, und zwar alle die, wo die Unternehmer organisiert sind. Etwa 30 Orte mit 700 Arbeitern fallen nicht darunter, da sich die nichtorganisierten Meister weigern, die Vereinbarungen anzuerkennen.

Weiter wurde in den Verhandlungen von den Meistern der Wunsch zum Ausdruck gebracht, in allernächster Zeit zum Abschluß eines Reichstarif zu schreiten. Seitens der Unternehmer wurde bereits eine Kommission bestimmt, die gemeinsam mit den Arbeitern alle Vorarbeiten übernehmen soll, um dem Reichstarif die Wege zu ebnen. Mit den neuen Zuschlägen von 10 und 5 Pf. am 1. April steigen die Teuerungszulagen auf 40 Pf. in der Stunde. Th.

Andere Organisationen.

Eine Kundgebung für Sozialpolitik

beranstaltet die Gesellschaft für soziale Reform am Sonntag, den 14. April, mittags 12 Uhr, im großen Saale der „Philharmonie“, Berlin, Bernburger Str. 22. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Herrn Staatsministers a. D., Dr. Frhr. von Berlepsch. Den einleitenden

Vortrag hält Prof. Dr. Ernst Franke. Ansprachen werden ferner halten: Brentano, Dernburg, Graf Bojadowsky, vielleicht auch Hertner und Dize. Für die Arbeiter sprechen: Legien, Stegerwald, Hartmann, Jzler; für die Angestellten: Bechly, Höfle, Aufhäuser, Frh. Hermann; für die Beamten: Rommers.

Die Einladung zu der Versammlung ergeht an alle der Gesellschaft für soziale Reform angeschlossene Organisationen. Die Wichtigkeit dieser Kundgebung bürgt für einen zahlreichen Besuch insbesondere auch aus Arbeiterkreisen, um deren Interessen es sich in erster Linie handelt.

Spaltungsbestrebungen in Stuttgart.

Der Unabhängige Sozialdemokratische Verein Stuttgart hat mit 64 gegen 8 Stimmen folgenden Beschluß gefaßt:

„Die heutige Mitgliederversammlung des Unabhängigen Sozialdemokratischen Vereins sieht die politisch-gewerkschaftliche Einheitsorganisation als notwendigen Rahmen der kommenden Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit an. Die Versammlung beauftragt die Parteileitung, die nötigen Schritte zu unternehmen, um von diesem Standpunkt aus eine fruchtbare Tätigkeit der Parteigenossen zu ermöglichen.“

Ein zweiter, mit 53 gegen 47 Stimmen angenommener, Antrag lautet:

„Eine sieben Mitglieder starke Kommission ist zu wählen, welche die Vorarbeiten in Stuttgart in die Hand nimmt zur Gründung einer neuen gewerkschaftlichen Kampforganisation.“

Diese Beschlüsse bringen eine erfreuliche Klarheit darüber, wohin die Reise der Stuttgarter Unabhängigen gehen soll. Der erste gegen nur 6 Stimmen gefaßte Beschluß enthält unverhüllt den Anschluß an den Anarcho-Syndikalismus, der bereits in der Friedeberg-Katerschen Fassung die „politisch-gewerkschaftliche Einheitsorganisation“ verwirklicht hatte. Da die Katersyndikalistischen Organisationen seit Kriegsbeginn das Zeitliche gesegnet haben, war der zweite Beschluß nur die Konsequenz des ersten, und die große Minderheit, die sich gegen ihn ergab, wird nur dadurch verständlich, daß in den Kreisen der Unabhängigen eine gewisse Scheu vor der Zersplitterung der Gewerkschaften noch nicht ganz überwunden werden konnte. Sonst hätte konsequenterweise für den zweiten Beschluß stimmen müssen, wer dem ersten zugestimmt hatte. Die „Leipziger Volkszeitung“, die mit Schärfe gegen den zweiten Beschluß zu Felde zieht und manches treffende Wort gegen die Zersplitterung der Gewerkschaften findet, übersieht diesen Tatbestand. Sie will im Rahmen unserer Gewerkschaften für die Stuttgarter Prinzipien wirken und ist deshalb gegen die „Gründung einer neuen gewerkschaftlichen Kampforganisation“. Allein, diese Leipziger Auffassung ist haltlos. Denn unsere Gewerkschaften sind keine „politisch-gewerkschaftlichen Einheitsorganisationen“ und sollen es weder sein noch werden. Die parteipolitische Interessenvertretung der Arbeiter müssen sie nach wie vor der Sozialdemokratie überlassen und sich auf die Wahrung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen im gewerkschaftlichen Rahmen beschränken. Wer die politisch-gewerkschaftliche Einheitsorganisation will, hat sich für den Syndikalismus entschieden und handelt dann nur folgerichtig, wenn er die Organisationspaltung betreibt. Die Stuttgarter Unabhängigen haben sich ein Verdienst erworben, als sie diesen Tatbestand vor aller Welt klar und deutlich entblöhten.

auf eine erst nach dem Kriege in Aussicht gestellte Neuorientierung abzufinden, daß wir Deutschen unseren alten Ruhm, das am meisten organisatorisch veranlagte Volk zu sein, nicht bewährt haben, daß gegenüber der unerhörten wucherischen Ausbeutung durch wahnsinnige Preise unsere Behörden eine geradezu klägliche Hilflosigkeit und Unfähigkeit bewiesen haben, daß die Handhabung der Zensur und des Versammlungsrechts auch den Geduldiasten erbittern muß, daß die reaktionäre Strömung im Preussischen Landtage selbst vor dem feierlich gegebenen Versprechen des Monarchen nicht haltmacht — das alles sind Dinge, die doch jeder Zeitungsleser weiß, und wenn man sich demgegenüber darauf berufen wollte, daß diese Zustände einen Grund zu einem Streik nicht hätten bieten können, da er an ihnen nichts zu ändern vermöchte, so wäre das ein sehr doktrinärer Einwand. Das Verhalten der Masse wird nun einmal nicht durch verständige Erwägungen bestimmt, sondern durch Gefühlsmomente. Will man sie richtig würdigen, so muß man nicht die Logik, sondern die Psychologie zu Hilfe nehmen. Gewiß haben bei dem Streik unlautere Elemente eine bedauerliche Rolle gespielt, vielleicht wäre er gar nicht ausgebrochen, wenn sie ihn nicht angezettelt und das Feuer geschürt hätten, aber wenn noch Schlimmeres verhütet werden sollte, konnte die Sozialdemokratie gar nicht anders handeln, als daß sie auf den Verlauf einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen suchte, und das hat sie getan, wobei es nicht entscheiden kann, ob man alle einzelnen von ihr unternommenen Schritte billigt oder nicht.

Die Nachrichten aus dem Lager unserer Feinde beweisen, welche Freude sie über den Streik empfinden. Nun, die von dieser Seite an ihn geknüpften Hoffnungen werden sich als falsch erweisen und haben das schon jetzt getan. Aber es gibt noch andere Kreise, die sich heute verquänt die Hände reiben: das sind die reaktionären Elemente in unserm eigenen Lande. Sie sind allüchlich darüber, daß der „Zug nach links“ jetzt endlich zum Stillstand gekommen ist, indem die Sozialdemokratie wieder auf den Isolierschemel gesetzt wird und damit aus der praktischen Politik ausscheidet. Käme es wirklich dazu, so würde das die Vernichtung aller Hoffnungen derjenigen bedeuten, die bisher in der inneren Umgestaltung Deutschlands einen gewissen Ausgleich gegenüber den unermesslichen Schädigungen des Krieges gefunden haben. Möchten doch alle, die in der Lage sind, es zu verhindern, sich des Ernstes einer solchen Gefahr bewußt werden.

Wie Kriegsindustrielle das Vaterland verteidigen.

Die Daimler-Motoren-Gesellschaft, die in Untertürkheim bei Stuttgart und in Marienfelde bei Berlin große Betriebe unterhält und Kraftfahrzeuge, Luft- und Fliegermotoren herstellt, ist unter Militäraufsicht gestellt worden. Die Gesellschaft gehört zu denjenigen Unternehmungen, die in ganz hervorragendem Maße an den Kriegsgewinnen beteiligt sind. Sie steht dem Köln-Mottweiler Pulberring und den Deutschen Waffen- und Munitionswerken nahe. Ihre Dividenden betragen vor Kriegsausbruch 14—16 Proz.; sie stiegen 1915 auf 28 und 1916 auf 35 Proz. Die wirklichen Gewinne der Gesellschaft waren aber weit größer, denn im September 1917 schritt sie zu einer Erhöhung des Aktienkapitals von 8 auf 32 Millionen Mark, wobei

die bisherigen Aktionäre die Aktien zum Kurse von 107 Proz. erhielten, während die alten Aktien an der Börse mit 1050 Proz. gehandelt wurden. Man hätte auf die Eingahlung der neuen Aktien überhaupt verzichtet, wenn nicht zu befürchten war, daß der Gesellschaft dann die Genehmigung zur Kapitalserhöhung versagt worden wäre. Daß nicht Kapitalmangel die Ursache dieser Finanzoperation war, beweist der Umstand, daß die Daimler-Motoren-Gesellschaft einen Reservefonds von 8 Millionen Mark besitzt und daß sie ihre sämtlichen Anlagen (Grundstücke, Fabriken, Häuser, Maschinen) bis auf 1 Mill. Buchwert abgeschrieben hat. Es handelt sich also um eine der üblichen Kapitalverwässerungen zur Unterbringung der sonst immer unheimlicher anschwellenden Dividenden. Daß diese Tiefengewinne an Kriegsbedarf nur auf Kosten des Reiches gemacht wurden, darüber besteht kein Zweifel. Interessant ist nur, wie die Daimler-Motoren-Gesellschaft diese Kriegsgewinne gemacht hat. Seit Jahren hatte die Heeresverwaltung mit der Gesellschaft Differenzen über die Preisberechnung. Die Firma fertigt Motoren eigener Patente und hat auf diese geradezu ein Monopol. Während die Selbstkosten für einen solchen Motor 5000 Mk. betragen, berechnete die Firma den Preis auf 15 000 Mk., und auch das erschien ihr noch zu niedrig, denn sie wollte jetzt einen Preisaufschlag von 50 Proz. durchsetzen. Eine Monats-erzeugung von 500 Motoren brachte ihr allein in diesem einen Artikel einen Jahresgewinn von 48 Millionen Mark, d. h. den sechsfachen Betrag des seit-herigen Aktienkapitals. Auch in den übrigen Produktionszweigen wußte die Gesellschaft sehr gut zu verdienen. Ihr durchschnittlicher Aufschlag auf die Selbstkosten soll 173 Proz. betragen haben. Der Heeresverwaltung gegenüber sang sie das Lied vom armen Mann, berief sich auf Steigerungen der Selbstkosten und verlangte höhere Preise. Als die Heeresverwaltung zwecks Prüfung der Selbstkosten die Einsicht der Unterlagen und die Vorlage der Geschäftsbücher verlangte, wurde ihr dies verweigert. Ein Angestellter der Firma benachrichtigte die Heeresverwaltung, daß seit geraumer Zeit die Kalkulationsaufstellungen planmäßig gefälscht würden, um Nachprüfungen zu erschweren. So kam es, daß die Heeresverwaltung glaubte, bei Daimler würden — nur 10 Proz. verdient. Die 50prozentige Preiserhöhung lehnte die Heeresverwaltung ab; zu der Militarisierung des Betriebes mochte sie sich aber nicht entschließen, da sie glaubte, das Daimlersche Monopol auf Motoren sei nicht zu durchbrechen.

Da trat ein Vorgang ein, der den Unterhandlungen ein Ende machte. Des trocknen Lones gründlich satt, schrieb der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Kommerzienrat Berge, an die Heeresverwaltung einen Brief, in dem er mit Produktionsbeschränkungen, insbesondere mit der Einstellung der Nachtarbeit drohte, falls die Preiserhöhung nicht bewilligt werde. Jetzt griff auch die Heeresverwaltung schärfer zu. In Verhandlungen, die vor dem württembergischen Kriegsministerium geführt wurden, drohte sie mit der Militarisierung des Werkes. Da bequemt sich die Werkleitung und versprach, von der Produktionsbeschränkung Abstand zu nehmen und die Geschäftsbücher vorzulegen. Das Werk ist daraufhin unter vorläufige militärische Aufsicht genommen worden.

Diese Vorgänge wurden am 8. und 9. März im Hauptausschuß des Reichstags eingehend erörtert. Der Reichstag hatte ein begriffliches Inter-

esse an der Klarstellung dieser Dinge. Seit Jahren war bekannt, daß das Reich von den Kriegslieferanten geradezu geschröpft werde, und der Reichstag hatte wiederholt eine scharfe Prüfung der Heereslieferungsverträge gefordert, bis er am 1. Dezember v. J. selbst einen Unterausschuß zur Prüfung der Preise der Kriegslieferungen einzusetzen beschloß. Es ist im wesentlichen ein Verdienst dieses Unterausschusses, daß gegen die Daimler-Motoren-Gesellschaft scharfer vorgegangen wird. Es kam bei den Verhandlungen im Hauptausschuß des Reichstags zu bitteren Klagen auch über andere Firmen. Der Fall des Kammerherrn v. Behr-Binnow, der sich an Lieferungen von Säcken für die Heeresverwaltung bereichert hat und, um der Untersuchung zu entgehen, freiwillig 500 000 Mk. Buße an irgendeine Wohltätigkeitsstiftung zahlte, der Freispruch der Firma Maschinenfabrik Philipp-Wiesbaden von der Anklage wegen Kriegswuchers und ähnliche Fälle kamen zur Erörterung. Der Heeresverwaltung wurden ernste Vorwürfe über ihre geradezu unbegreifliche Langmut gemacht und einige Anträge, die die Rechte der Regierung gegenüber der Kriegsindustrie sichern sollen, angenommen. Der Unterausschuß will den Reichskanzler durch eine Bundesratsverordnung ermächtigt wissen, in sämtlichen für den Heeresbedarf arbeitenden Betrieben die Geschäftsbücher und andere für die Berechnung der Preise maßgebenden Unterlagen überwachen zu lassen. Ein Antrag von Vertretern der Sozialdemokratie, des Centrums und der Nationalliberalen verlangt Maßnahmen, durch welche die Militarisierung der Betriebsleitung bei solchen für den Heeres- und Marinebedarf arbeitenden Betrieben angeordnet wird, welche durch übermäßige Preisberechnung die Interessen des Reiches schädigen; diesen Betrieben dürften für die Zeit der Militarisierung nur solche Preise gezahlt werden, welche die Verzinsung des investierten Kapitals von 5 Proz. gestatten. Ein Centrumsantrag endlich ersucht den Reichskanzler, bei sämtlichen centralen Beschaffungstellen für die Bedürfnisse des Heeres und der Marine Preisprüfungsstellen einzurichten.

Die Vertreter der Reichs- und der Heeresverwaltung gaben zu, daß diese sich der Kriegsindustrie gegenüber oft in recht schwieriger Lage befinde. In- des bedürfe es keiner besonderen Verordnung, da die Verordnung vom 12. Juli 1917 ausreichend sei, um die Einsicht in die Geschäftsbücher zu erzwingen. Die Herausgabe der Bücher lasse sich allerdings nur auf gerichtliche Anordnung erzwingen und auch nur dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Wo zu befürchten sei, daß das Reich überteuert werde, solle mit aller Energie durchgegriffen werden. Im Falle Daimler sei der Brief des Kommerzienrats Berge bereits der Staatsanwaltschaft übermittelt worden.

Von den weiteren Verhandlungen im Reichstage wird es abhängen, ob gewissen Kriegsindustriellen, die das Reich um hunderte Millionen Mark überteuert haben, der ungebührlich eingehoimste Gewinn wieder abgejagt werden kann. Der Fall Daimler hat aber für die Arbeiterschaft noch eine besondere Bedeutung. Als vor 6 Wochen ein kleiner Teil der Arbeiter in den Rüstungsbetrieben die Arbeit einstellte, um ihrer Mißstimmung über die preussische Wahlrechtsverschleppung, über die Verzögerung des Friedensschlusses und über die schlechten Ernährungsverhältnisse Ausdruck zu geben, da wurden sie von einem Teil der Öffentlichkeit als Landesverräter gebrandmarkt. Die Presse der Kriegs-

industriellen überbot sich geradezu in dem Verlangen nach gesetzlichen Maßnahmen gegen die Arbeiterklasse, wobei die Forderung der Vereewigung des § 153 der Gewerbeordnung noch das geringste war. Mindestens sei erwiesen, daß von einer innerpolitischen Neuorientierung keine Rede mehr sein könne; und das gleiche Wahlrecht könne einer Arbeiterschaft von solch politischer Unreife erst recht nicht gegeben werden. In Berlin wurden Kriegsgerichte eingesetzt, um die Streiter zu verurteilen, und die jüngste Rede Scheidemanns im Reichstage über den Streik hat einen Begriff von den verhängten Strafen gegeben. Scheidemann sagte, daß an einem Tage 136 Personen zu 146 Jahren Gefängnis verurteilt wurden; 3 Personen erhielten zusammen 30 Jahre Zuchthaus. Kinder von 15 Jahren erhielten 6 und 9 Monate Gefängnis. „Es würde vielen braven Menschen, die sich nach der Lektüre ihres Leiborgans über die landesverräterischen Streiker entrüsteten, vielleicht das Blut in den Adern erstarren machen, wenn sie wüßten, was für Strafen die armen Menschen bekommen haben.“

Was sind die Arbeitseinstellungen einiger Tausender Arbeiter von wenigen Tagen gegen die jahrelangen systematischen Millionenerpressungen schwerreicher Kriegsindustrieller, die sich des schändlichen Gewinnes willen am Vaterland in dessen höchster Not bereicherten und die sogar mit Betriebs Einschränkungen drohen, um weitere Riesengewinne einzuheimen? „Wenn jemals der Begriff Landesverrat auf Arbeitsverweigerung mit Recht hätte angewendet werden können, dann auf die Ankündigung des Percy Berge, daß er die in dem Interesse der Landesverteidigung unbedingt erforderlichen Motoren nicht mehr in der bisherigen Zahl liefern wolle,“ schreibt der „Vorwärts“, und man muß ihm zustimmen. Ob der Kapitalist auch vor das Kriegsgericht gestellt werden wird wie die Arbeiter? Und ob die Militarisierung des Daimler-Betriebes eine dauernde bleiben wird? Schließlich steht aber der Fall Daimler nicht vereinzelt da. Die Gewinne der Kriegsindustrien schwellen enorm an; sie stehen in krassem Mißverhältnis zur Steigerung der Arbeiterlöhne. Nach der „Bergarbeiter-Ztg.“ betrugen im Jahre 1916 die Gewinnsteigerungen von 47 Werken im Ruhrrevier im Gesamtdurchschnitt 49,3 Proz. gegen 1914, während die Bergarbeiterlöhne nur um 25 Proz. gestiegen sind. Trotzdem drängten die Zechenbesitzer im September 1917 um eine Erhöhung des Kohlenpreises um 2 Mk. pro Tonne. Und wie im Kohlenbergbau, so geht es noch in vielen anderen „vaterländischen“ Industrien. Der Profit hunger ist erwacht und setzt sich über alle Bedenken hinweg. Vergebens appelliert die „Frankf. Ztg.“ an die moralische Selbstbesinnung unserer führenden Wirtschaftskreise, deren sachliche Leistung für die erfolgreiche Kriegführung jedes Ruhmes wert sei. Auch die der Arbeiter ist über jede Kritik erhaben. Das darf kein Grund sein, daß, gleichwie die Arbeiterschaft mit äußerster Strenge an die Pflicht der Landesverteidigung gemahnt wurde, auch die gleiche Strenge gegenüber den Unternehmern obwaltet, die sich an der Not ihres Vaterlandes mit Wuchererinnen bereichern. Eine scharfe staatliche Kontrolle und Gewinnbegrenzung für die Kriegsindustrie ist notwendig im Interesse unserer Landesverteidigung. Und nicht minder ernste Maßnahmen zur Rückerlangung der widerrechtlich angeeigneten Millionen zugunsten des Reiches.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Verfügungen gegen das Hilfsdienstgesetz.

Der zweite Vorsitzende der Generalkommission hat am 8. März an den Herrn Reichstagsabgeordneten Gothein, Vorsitzender des 22. Reichstags-Ausschusses für das Hilfsdienstgesetz, folgende Eingabe gerichtet:

Der stellvertretende kommandierende General des 5. Armeekorps zu Posen hat unter dem 11. Februar 1918 zwei Verordnungen erlassen, die meiner Ansicht nach mit dem Hilfsdienstgesetz nicht zu vereinbaren sind und durch die er Fragen eigenmächtig regelt, die nur durch den Gesetzgeber gelöst werden können.

1. Eine Verordnung vom 11. Februar 1918 bestimmt,

daß diejenigen Personen männlichen Geschlechts zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 17. Lebensjahre, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, ihre Arbeitsstelle nicht ohne einen Entlassungsschein des Arbeitgebers oder eine Bescheinigung des Schlichtungsausschusses (§ 2) verlassen dürfen.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist außerdem eine weitere Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft vom gleichen Tage maßgebend.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der einzelne Staatsbürger zur Leistung bestimmter Arbeiten verpflichtet werden soll, ist durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 zur Lösung gebracht. Dadurch haben Bundesrat und Reichstag anerkannt, daß man die Regelung dieser wichtigen Frage nicht auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand den stellvertretenden kommandierenden Generälen zur Entscheidung überlassen könne. Nachdem die Reichsgesetzgebung dieses Gebiet beschränkt hat, kann es als zulässig nicht erachtet werden, daß auf Grund viel älterer gesetzlicher Bestimmungen die stellvertretenden kommandierenden Generäle im Verordnungswege Bestimmungen erlassen, die mit dem Gesetz vom 5. Dezember 1916 in Widerspruch stehen. Eine Aenderung des Hilfsdienstgesetzes kann nur durch Bundesrat und Reichstag gemeinsam erfolgen. Selbst die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes können nicht einseitig vom Bundesrat, sondern nach § 19 nur mit Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern erlassen werden. Daraus ergibt sich klar und deutlich, daß Reichstag und Bundesrat beim Erlaß des Gesetzes davon ausgegangen sind, daß die überaus wichtigen Fragen des Hilfsdienstes nicht im Verordnungswege durch irgendeine militärische oder zivile Stelle geregelt werden dürfen.

In tatsächlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß der 22. Ausschuß sich mit der Frage, ob eine Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf Frauen oder jugendliche Personen unter 17 Jahren erfolgen soll, mehrfach beschäftigt hat. Zuletzt ist dies in der Sitzung des 22. Ausschusses vom 9. November 1917 geschehen. Die Aussprache ergab, daß der Ausschuß der Meinung war, es sei äußerst bedenklich, die aus der Schule entlassenen, in der Entwicklung be-

griffenen jugendlichen Personen einem Arbeitszwang zu unterstellen, oder ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken. — Die Verordnung vom 11. Februar 1918 spricht zwar nicht aus, daß jede männliche jugendliche Person vom 14. bis zum 17. Lebensjahre zur Arbeitsleistung in kriegswichtigen Betrieben verpflichtet ist, sie macht aber den Wechsel der Arbeitsstätte von der Erteilung eines Abfuhrscheins abhängig und nimmt dadurch den Eltern und Vormündern das Recht, die zur Ausbildung des Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn die jungen Leute aus der Schule entlassen werden, kann sehr oft die Entscheidung über die Berufswahl noch nicht getroffen werden. Die Auswahl des den Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen Individuums entsprechenden Berufes ist für die ganze spätere Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung. Es darf deshalb die Freiheit der Entschliebung des Jugendlichen, der Eltern und Vormünder nicht beeinträchtigt werden. Es kommt hinzu, daß Personen so jugendlichen Alters in der Regel nicht die genügende Gewandtheit besitzen, um sich gegen ungerechtfertigte Anforderungen von Arbeitgeberseite zur Wehr zu setzen, um eventuell ihren Anspruch auf Abfuhrschein im Streitverfahren zur Durchführung zu bringen. Die Aufhebung der Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 5. Armeekorps vom 11. Februar 1918 muß deshalb dringend verlangt werden.

2. Durch eine zweite Verordnung desselben Generalkommandos vom 11. Februar 1918 über „Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft“ wird bestimmt,

daß männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, verboten ist, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizeipräsidenten — in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Dadurch wird die Freizügigkeit der ländlichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes weiterhin empfindlich eingeschränkt. Den jugendlichen aus der Schule entlassenen Personen wird von vornherein die Möglichkeit einer Berufswahl genommen. Sie sind unter allen Umständen verpflichtet, in der Landwirtschaft Arbeit zu nehmen, ganz gleichgültig, ob sie dazu körperlich befähigt sind und ob durch den Zwang zu landwirtschaftlicher Arbeit nicht die ganze spätere Zukunft des jungen Menschen vernichtet wird.

Durch § 2 der Verordnung wird bestimmt, daß jede männliche oder weibliche Person verpflichtet ist, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarortes gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es

ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Diese Verpflichtung erstreckt sich namentlich auch auf die Hilfeleistung mit Hand- und Spanndiensten für die Holzabfuhr in benachbarten Waldungen.

Die Aufforderungen zur Arbeit erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher, nicht etwa durch die Einberufungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes. Der einzige Rechtsbehelf gegen eine solche Vergewaltigung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit besteht in der Beschwerde an den Regierungspräsidenten, dessen Entscheidung endgültig sein soll.

Soweit die Verordnung sich auf männliche Personen bezieht, stellt sie den Versuch dar, die Schutzbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes außer Kraft zu setzen. Nach dem Hilfsdienstgesetz hat nur der Einberufungsausschuß (§ 7) das Recht, einen Hilfsdienstpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst heranzuziehen. Nach der Verordnung sollen Bürgermeister, Distriktskommissare oder Amtsvorsteher diese Tätigkeit ausüben. Sollen diejenigen männlichen Personen, die sich unter Berufung auf die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes an die Verordnung nicht kehren und die Organe, die das Hilfsdienstgesetz geschaffen haben, in Anspruch nehmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen von mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft werden können? (§ 6 der Verordnung.)

Jede männliche oder weibliche Person im Bereich des 5. Armeekorps soll gezwungen werden können, landwirtschaftliche Arbeit gegen den am Orte üblichen Lohn auszuüben. Wo bleibt da § 9 des Hilfsdienstgesetzes, der das Recht jedes Hilfsdienstpflichtigen, seine Beschäftigung zu wechseln, wenn er eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielt, sicherstellt. Den am Orte üblichen Tagelohn bestimmt der Arbeitgeber und im Beschwerdefall der Regierungspräsident, nicht etwa der nach dem Hilfsdienstgesetz paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsausschuß.

Für die Frauen und Jugendlichen gilt das unter 1 ausgeführte.

Auch bezüglich der Frauen hat sich der 22. Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß eine Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf die Frauen nicht am Platze sei. Selbst der Vertreter des Kriegsamts erklärte an, daß kein Anlaß zur Einführung der Hilfsdienstpflicht der Frauen vorliege und daß man eine solche Ausdehnung entschieden ablehnen müsse.

Die Verordnung stellt sich dar als ein einseitiger Eingriff zugunsten der Landwirtschaft. Jede auch noch so berechtigte Forderung auf Festlegung eines bestimmten Anbauzwanges ist von den verantwortlichen Regierungsstellen entschieden abgelehnt worden, weil man den Landwirten die freie Entscheidung darüber, wie er seinen Acker bestellt, überlassen müsse. Beim Anbauzwang handelt es sich nur um die Verfügung über den Acker, dessen Verwendung im Interesse der Allgemeinheit mit gutem Recht verlangt werden kann. Durch die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals zu Posen wird rücksichtslos verfügt nicht etwa über die zweckmäßige Regelung toter Gegenstände, sondern über die menschliche Arbeitskraft. Jeder Mensch, von kaum der Schule entwachsenen Kindern bis zum ältesten Greise, soll für einen Lohn, über dessen Höhe

er gar nicht mitzubestimmen hat, zur Arbeit zugunsten irgendeines landwirtschaftlichen Unternehmers gezwungen werden können, ohne daß ihm ausreichende Rechtsgarantien gegen eine solche Vergewaltigung der persönlichen Freiheit zur Verfügung stehen. Solche Anordnungen sind durch die von allen Seiten anerkannte Notwendigkeit, der Landwirtschaft die zur Bestellung der Felder erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen, nicht im entferntesten zu rechtfertigen. Sie erinnern an die Zeiten der Sklaverei und sind lediglich geeignet, ungeheure Empörung und politische Mißstimmung in den davon betroffenen Kreisen hervorzurufen.

Beide Verordnungen stehen auch dadurch mit dem Hilfsdienstgesetz in Widerspruch, daß sie Zuwiderhandlungen schlechthin mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bedrohen. Diese Strafe würde auch denjenigen treffen, der ohne Abfahrtschein seinen Arbeitsplatz verläßt. Nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes wird der Hilfsdienstpflichtige, der ohne Abfahrtschein seine Tätigkeit aufgibt, lediglich mit einer zweiwöchigen Aussperrung bestraft. Er darf während dieser Frist von keinem anderen Arbeitgeber eingestellt werden. Auch hier ist wieder die Frage aufzuwerfen, welches Recht für die hilfsdienstpflichtigen Männer vom 17. bis zum 60. Lebensjahre in Anwendung zu bringen ist. — Das Hilfsdienstgesetz ist also in seinen wesentlichen Bestimmungen für den Bezirk des 5. Armeekorps außer Kraft gesetzt.

Ich beantrage deshalb:

der 22. Ausschuß wolle in einer baldigst anzuberaumenden Sitzung zu den Verordnungen Stellung nehmen und beschließen:

den Reichszankler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die von dem stellvertretenden kommandierenden General des 5. Armeekorps zu Posen unter dem 11. Februar 1918 erlassenen Verordnungen:

a) über die Einführung des Abfahrtscheins für jugendliche Personen männlichen Geschlechts zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 17. Lebensjahre,

b) über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft,

schleunigst aufgehoben werden.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Oesterreich.

Die durch den Krieg und dessen Erfordernisse bewirkte Ueberlastung der Eisenbahnen und die stetig größer werdende Schwierigkeit, die unbrauchbar gewordenen Fahrmittel wieder gebrauchsfähig zu erhalten und neue zu bauen, hat, wie nicht anders möglich, auch eine zeitweilige Störung des Verkehrs zur Folge, die sich am deutlichsten in der Stockung der Kohlenlieferungen bemerkbar macht, da doch zur Beförderung der Kohle verhältnismäßig weit mehr Lokomotiven und Waggons nötig sind, wie zu der irgend eines anderen Massenbedarfsartikels.

Trotz den Schwierigkeiten, die hieraus in der Belieferung der Haushaltungen mit Brennstoff entstehen, ist es insbesondere die Industrie, die darunter zeitweilig zu leiden hat, da der Mangel an Kohle sehr oft den teilweisen oder gar vollständigen Stillstand der Produktion zu erzwingen geeignet ist. Dieser Stillstand kann jedoch für die hier von betroffenen Unternehmungen in mehrfacher Hinsicht sehr unliebsam werden; nicht in letzter Linie deshalb, weil angesichts des gegenwärtigen Mangels

zeit zu erfassen. In mühevoller Arbeit ist das Material zusammengetragen und es sind Resultate erzielt worden, die auch die Eingeweihten überraschten. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft in der jetzigen Zeit, von geringen Schwankungen abgesehen, im ganzen Reiche die ähnlichen sind, lohnt es sich, diese Arbeiten weiten Kreisen zugänglich zu machen. Einleitend sei bemerkt, daß die Aufstellungen allen in Frage kommenden Militär- und Zivilbehörden zur Kenntnisnahme unterbreitet wurden. Von diesen sind sie den maßgebenden Arbeitgeber und Korporationen zur Nachprüfung weitergegeben worden, die rückhaltlos zugeben mußten, daß die Berechnungen richtig sind.

Die Statistik ergibt, daß die Löhne der Werftarbeitererschaft an der Unterweser seit dem Jahre 1914 durchschnittlich um 25 Prozent gestiegen sind. Eine Steigerung des durchschnittlichen Einkommens um ein Viertel in einem Zeitraum von drei Jahren wäre eine ganz nette Erhöhung desselben, wenn die Lebenshaltung nicht in einem Maße gestiegen wäre, die diese Verbesserung wieder illusorisch machten. Es ist eitel Spiegelschere, wenn in Unternehmerblättern behauptet wird, die Löhne seien ungefähr mit der Steigerung der Lebenshaltung gestiegen. Wir wollen diese Behauptung beweisen.

Eine weitere Umfrage beim Konsumverein, bei vertrauenswürdigen Kaufleuten und Warenhausbesitzern wegen der Steigerung der Preise für Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb desselben Zeitraumes ergab folgendes Resultat:

Mehlhaltige Nahrungsmittel	79,6	Proz.
Fleischwaren	151,0	"
Fischwaren	199,5	"
Gemüse inkl. Konserven	114,3	"
Malzcaffee, Zucker, Essig, Bier, u. Tabak	140,0	"
Heizung, Beleuchtung und Artikel zur		
Reinigung des Haushaltes	238,0	"
Wirtschaftsgegenstände	115,0	"
Kleidungsstücke und Schuhe	98,1	"
Wäsche	285,0	"
Miete, Steuern, Versicherungsbeiträge,		
Gesundheitspflege, Zeitungen, Bücher,		
Bildung und Unterhaltung	20,0	"

Das ist eine Durchschnittssteigerung von 157,8 Prozent. Mit andern Worten: Das Einkommen der Arbeitererschaft an der Unterweser ist um ein Viertel und die Lebenshaltung um reichlich das anderthalbfache, also fünfmal so viel als die Einnahmen gestiegen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle sämtliche Artikel namentlich aufzuführen. Betont sei noch, daß nach menschlichem Ermessen kein wichtiger Bedarfsgegenstand, vom unscheinbarsten bis zum bedeutendsten, vergessen worden ist. Kluge Leute könnten nun entgegenhalten, daß mit diesen Zahlen gar nichts bewiesen wird. Jeder Mensch bekommt heute in Deutschland seine Bedarfsartikel rationiert und er kann nicht mehr ausgeben, als er kaufen darf. Diesen Zweifeln sei noch eine andere Tatsache entgegengehalten, die geeignet ist, die oben angeführten Zahlen durch ein Beispiel aus dem praktischen Leben zu erhärten. Schreiber dieses ist Mitglied der Schwerarbeiterkommission für die drei Unterweserstädte, deren Aufgabe es ist, die für die Schwer- und Schwerstarbeiter bestimmten Extrarationen zu verteilen. Bei den Verteilungen hat sich herausgestellt, daß regelmäßig weniger von den ausgegebenen Waren verkauft werden, als nach der Kopfnahl der in Frage kommenden Bezugsberechtigten umgesetzt werden mußten.

Woran liegt das? Niemand wird behaupten wollen, daß ein Teil der Schwerarbeiterschaft diese Waren nicht kauft, weil sie kein Bedürfnis hat. Jeder Arbeiter wäre froh, wenn er alle ihm zum Kaufe dargebotenen Nahrungsmittel erwerben könnte. Jeder Staatsbürger weiß heute aus eigener Erfahrung, daß er mit den ihm zugewiesenen Nahrungsmitteln nicht weit kommt. Wem es die Mittel erlauben und wer Gelegenheit dazu hat, versucht sich von hinten herum noch etwas hinzu zu erwerben. Schlimmer ist noch der Schwerarbeiter daran. Deshalb hat man nun von Staats wegen auch entschlossen, ihm Extrarationen zukommen zu lassen. Leider sind aber viele Arbeiter, namentlich die schlechtbezahlten, nicht in der Lage, von dieser wohlmeinenden Fürsorge uneingeschränkt Gebrauch zu machen, weil ihnen die Mittel dazu fehlen. Das beweisen die Statistik und das angeführte Beispiel einwandfrei.

Diese Zahlen, die sich in den letzten Wochen noch mehr zu ungunsten der Minderbemittelten verschoben haben, sollten auch der Regierung zu denken geben. Das Verhältnis wird sich auch nach dem Kriege nicht gleich ändern, wenn überhaupt von einer großen Verschiebung des jetzt bestehenden Mißverhältnisses die Rede sein kann. Die Zusammenstellung zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wohin die Reise geht. Chronische Unterernährung und Degeneration der arbeitenden Klasse sind die Folge dieser Politik, wenn sie keiner Aenderung unterzogen wird. Den Betroffenen bleibt nur die Selbsthilfe übrig. Stramme und festgeschlossene gewerkschaftliche Organisationen sind die einzigen Möglichkeiten, das schreiende Mißverhältnis in der Lebenshaltung der lohnarbeitenden Bevölkerung zu mildern. Sie muß mit Hilfe dieser Organisationen auf der einen Seite eine Besserung ihres Einkommens und auf der andern eine Regulierung der Warenpreise nach unten zu erzwingen suchen. Das aber wird nur durch unermüdlige Werbetätigkeit möglich sein. Alle Mißstimmung und Kleingläubigkeit muß über Bord geworfen, das durch den Krieg Zerstückte wieder aufgebaut und das Geschwächte gestärkt werden. Man sollte meinen, daß den Betroffenen noch zu keiner Zeit der Wert einer starken Organisation deutlicher vor Augen geführt worden wäre, als in der gegenwärtigen. Alle Vertrauensleute der Gewerkschaften, Aufsichtsrats- und Genossenschaftsratsmitglieder der Genossenschaften müssen ihre Lebensaufgabe darin erblicken, die Worte zur Wahrheit werden zu lassen: Im neuen Deutschland eine neue, erstarke Arbeiterschaft, die als Grundpfeiler eine ruhige und sichere ökonomische Entwicklung des Staatswesens gewährleistet.

R. T.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz der Verbandsinstanzen mit den Bezirksleitern der Bäcker fand am 21. und 22. Februar in Hamburg statt. Die Konferenz beschäftigte sich u. a. mit einer Vorlage des Verbandsvorstandes zur Neuregelung und Erhöhung der Beiträge, sowie der Streit- und Arbeitslosenunterstützung. Die vom Vorstande vorgeschlagene Einberufung eines Verbandstages wurde mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die Haltung des Vorstandes in Sachen des Genossenschaftstacis wurde gebilligt.

Die Urabstimmung im Zentralverein der Bildhauer über die Neuregelung

an Arbeitskräften in allen Industrien, die Arbeiter nicht in dem durch den Kohlenmangel wenn auch nur für wenige Tage stillgesetzten Betriebe bleiben und damit jedes Lohnneinkommens verlustig bleiben, wenn sie die leichte Möglichkeit haben, in einem anderen Betriebe fortgesetzt arbeiten und verdienen zu können.

Dieser Wechsel der Betriebsstätte, lediglich nur entstehend aus dem besagten Uebelstande, ist jedoch durchaus nicht im Interesse der Arbeiter gelegen; noch weniger aber entspricht er den Interessen der Unternehmungen, da er den in jedem Betriebe vorhandenen, auf dessen Eigenarten und Artikel eingearbeiteten Arbeiterstod zersprengt und so die Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebes nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ schwächt. Insbesondere aber für die Zeit der nun doch schon anscheinend in die Nähe rückenden Uebergangswirtschaft wird die Erhaltung der größtmöglichen Leistungsfähigkeit eines jeden Betriebes nicht nur zum dringendsten Erfordernisse für diesen, sondern nicht minder auch für die ganze Volkswirtschaft des Staates.

Für die Regierung kommt jedoch nicht nur die Berücksichtigung dieser Erfordernisse einer Hoffentlich! — recht nahen Zukunft bei der Behandlung dieser Angelegenheit in Betracht, sondern nicht minder auch eine solche der kriegerischen Gegenwart. Von jenen Betrieben, die unter der besagten Störung der Kohlenlieferung betroffen werden, arbeiten, wie nicht anders möglich, gegenwärtig ein großer Teil für die Heeresverwaltung und hat diese natürlich ein sehr wesentliches Interesse daran, daß die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe keine Schwächung erfahre, um nicht die ungestörte Herstellung von Kriegsmaterial zu beeinträchtigen.

Um nun diese Schwächung, soweit sie aus der erwähnten Abwanderung der Arbeiter als Folge der Betriebsstörung eintreten könnte, zu hindern, hat die Regierung eine Unterstützungsaktion, vorerst für die, dem Kriegsdienstleistungsgesetze unterstehenden Arbeiter eingerichtet, die trotz ihres Charakters einer für die Not des Zwanges berechneten Aktion eines gewissen Interesses nicht entbehrt. Da es sich hierbei aus den erwähnten Gründen nicht um fortlaufende Unterstützungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern mehr um Entschädigungen für den tagweisen Lohnausfall handelt, sind auch die einzelnen Ansätze mehr den Tagelöhnen angepaßt. Als Grundlage ihrer Bemessung dient der durchschnittliche Tagesverdienst in den dem 20. November 1917 (dem Tage, an dem die Regierungsverordnung erschienen ist) vorausgegangenen vier Wochen ohne Anrechnung der Ueberzeitarbeit, der Sonntagsarbeit und der Nachtarbeit, jedoch einschließlich der eventuellen Kriegs- und Teuerungszulagen. Dauert die Betriebsstörung einen oder mehrere ganze Tage, so wird der volle Tagesverdienst, wenn er 8 Kronen nicht übersteigt, entschädigt; höhere Tagesverdienste werden mit 75 vom Hundert, jedoch mit nicht weniger wie 8 Kronen und nicht mehr wie 17 Kronen entschädigt. Bei stundenlanger Betriebsstörung werden die durchschnittlichen Stundenverdienste (mit 54 Arbeitsstunden pro Woche berechnet) bis 84 Heller voll, höhere Stundenverdienste mit 75 vom Hundert, jedoch nicht weniger wie 84 Heller und nicht mehr wie 1,70 Kronen entschädigt. Die Kosten dieser Entschädigungen trägt bis zur endgültigen Verfügung der Regierung vorstufweise zur einen Hälfte der Unternehmer, zur andern die Heeresverwaltung.

Die Art dieser Unterstützungen und die Ursachen aus denen sie entstanden, lassen die relative Höhe der

Unterstützungen als sehr natürlich und begründlich erscheinen. Mit niedrigen Ansätzen wäre wohl bei dem gegenwärtigen Wettkauf der Unternehmer um jede einzelne freierwerbende Arbeitskraft, dem Auseinanderlaufen der Arbeiterstände in den einzelnen Betrieben nicht begegnet worden.

Wie bereits erwähnt, erstreckt sich diese Aktion vorerst nur auf die dem Kriegsdienstleistungsgesetze unterstehenden Betriebe und Arbeiter. Da jedoch die Wirkungen der Kohlenknappheit auch in den übrigen Betrieben zu ernstlichen Schädigungen besagter Art führen können, ist gegenwärtig auch für diese eine Regierungsaktion gleicher Art in Vorbereitung. Die Forderungen der Arbeiterschaft, die in den Verhandlungen mit der Regierung erhoben werden, gehen nun vor allem dahin, daß nicht nur die Betriebsstörungen, die infolge direkten Kohlenmangels entstehen, sondern auch solche indirekter Art entschädigt werden sollen. (So z. B. die Betriebsstörungen in der Druckindustrie, die die Folge der wegen der Kohlenknappheit entstandenen Papiernot sind.) Weiter wird verlangt, daß nicht nur die Kohlenknappheit die Grundlage für die gewährten Entschädigungen zu bilden hat, sondern auch die Knappheit aller anderen Rohstoffe.

Eine Unterstützungsanordnung, aufgebaut auf Betriebsstörungen letztgenannter Art, besteht bereits seit dem Jahre 1916 für die Textilindustrie, freilich mit sehr wesentlich niedrigeren Unterstützungsansätzen, wie sie im vorstehenden genannt sind. Da sich nun gleich wie in der Textilindustrie der Kohlenmangel, in anderen Industrien Mangel an anderen Rohstoffen bemerkbar macht, ist es nur sehr natürlich, daß auch in diesen das Verlangen nach einer gleichgearteten Unterstützungsanordnung bemerkbar wird. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist die Erfüllung dieser Forderung schon in nächster Zeit zu erwarten.

J. Gr.

Statistik und Volkswirtschaft.

Der Einfluß des Krieges auf die Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerung.

Es ist schon genug darüber geschrieben worden, daß der Krieg schwer auf dem Wirtschaftsleben im allgemeinen und auf der Lebensweise der minderbemittelten Bevölkerung im besonderen lastet. Arbeiter, Angestellte und Handwerker haben dies mehr als genug am eigenen Leibe verspüren müssen. Nicht genug damit, daß durch wirtschaftspolitische Erscheinungen, die der Krieg mit sich brachte, Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens, soweit sie überhaupt noch zu haben sind, eine ungeheure Preissteigerung erfuhren, sind die Preise noch von gewissenlosen Leuten künstlich hinaufgeschraubt worden. Es hat sich eine Schmarotzerklasse gebildet, die am Mark des deutschen Volkes saugt und dabei Millionengewinne einheimst. Die Regierung ist gegen diese Sorte „Vollsgenossen“ machtlos, weil sie es meisterhaft versteht, sich der Verfolgung zu entziehen. Und jängt sich einmal durch Zufall so eine edle Seele in den weiten Maschen der Geseze, dann wird die ganze Situation blüchlich beleuchtet. Es stellt sich dann heraus, daß neben dem oder der Angeklagten noch eine ganze Reihe anderer Personen auf die Armesündenbank gehörte, die sich des oder der Erwischten als Werkzeug bedienten.

Das Gewerkschaftskartell für Bremerhaven und Umgegend arbeitet seit Monaten an einer Statistik, deren Zweck es ist, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft an der Unterweser während der Kriegs-